

später, d. h. v. 15./6. 1929 ab, al pari zu erfolgen. Sicherheit: Für die Bestreitung des Dienstes der Anleihe sind nach Beendigung der Bauzeit, während welcher die Zs. aus dem Anleiheerlöse zu zahlen sind, in erster Reihe die Einnahmen der Eisenbahn bestimmt. Sollten diese zur Bezahlung der Zs. u. der Amortisationsraten nicht ausreichen, so hat sich die Chines. Reg. verpflichtet, hierfür andere ihr zur Verfügung stehende Einnahmequellen heranzuziehen. Falls dagegen die Netto-Einnahmen der Eisenbahn nach Zahlung des Anleihedienstes einen Überschuss ergeben, so ist solcher bis zur Höhe des Zinsfordernisses des nächsten Jahres bei den mit dem Anleihedienst beauftragten Banken einzuzahlen. Die für Zs. u. Amort. erforderl. Beträge sind den mit den Anleihedienst beauftragten Banken jeweilig 12 Tage vor Fälligkeit in Shanghai oder Hankow zur Überweis. nach Europa oder Amerika oder in Berlin oder London oder Paris oder New York auszuhändigen. Ferner bildet die Anleihe eine direkte Verpflichtung der Chines. Regier. sowohl bezügl. des Kapitals als auch der Zs. u. wird ausserdem durch folgende Likin- u. andere Einnahmen der Provinzen Hunan u. Hupei sichergestellt: 1. Allgemeiner Likin der Provinz Hupei im Betrage von Haikuan-Taels 2 000 000 per Jahr; 2. Ergänzungs-Salzsteuer der Provinz Hupei für Flussregulierungen im Betrage von Haikuan-Taels 400 000 per Jahr; 3. Neue Ergänzungs-Zweikash-Salzsteuer der Provinz Hupei vom Sept. 1908 im Betrage von Haikuan-Taels 300 000 per Jahr; 4. Hupei-Einnahme der Hukuang-Zwischen-Provinzial-Abgabe auf importierten Reis im Betrage von Haikuan-Taels 250 000 per Jahr; 5. Allgemeiner Likin der Provinz Hunan im Betrage von Haikuan-Taels 2 000 000 per Jahr; 6. Salz-Likin der Provinz Hunan im Betrage von Haikuan-Taels 250 000 per Jahr. Die Gesamtsumme vorstehender. dieser Anleihe an erster Stelle haftenden Beträge von Haikuan-Taels 5 200 000 entspricht zum Kurse des Haikuan-Tael von 2 sh 8 d einem Betrage von £ 693 333 per Jahr. Die Chines. Reg. hat erklärt, dass diese Provinz-Einnahmen frei von allen Anleihen, Belastungen oder Verpfändungen sind. Falls der Erlös des gegenwärtig zur Emission gelangenden Teiles der Anleihe zur Fertigstellung u. Ausrüstung der obenbezeichneten Eisenbahnlinien nicht ausreicht, so sollen weitere Erfordernisse für diese Eisenbahnbauten durch Emission eines zweiten Teiles der gegenwärtigen Anleihe bis zum Höchstbetrage von £ 4 000 000 gedeckt werden, soweit nicht die Chinesische Regierung aus eigenen verfügbaren Mitteln die erforderlichen Beträge selbst aufbringt. Für diesen Anleihebetrag von £ 4 000 000 werden alsdann die vorbezeichneten Sicherheiten im gleichen Range wie für die gegenwärtige Emission von £ 6 000 000 haften. Zahlst. in Deutschland wie bei der 5% Tientsin-Pukow-Anleihe. Zahlung der Zs. u. des Kapitals frei von allen gegenwärtigen u. zukünftigen chinesischen Steuern oder Abgaben in Deutschland zum Kurse der kurzen Wechsel auf London. Aufgelegt £ 6 000 000 in Deutschland, London, Paris u. New York u. zwar in Deutschland 16./6. 1911 zu 100.50% zum Umrechnungskurse von 1 £ = M. 20.45. Usance: Beim Handel an der Börse zu Berlin, Frankf. a. M. u. Hamburg wird 1 £ = M. 20.40 gerechnet. Kurs Ende 1911—1914: In Berlin: 98.40, 95.90, 92.25, 88.75*%. — In Frankf. a. M.: 98.50, 95.60, 91.70, —*%. — Ende 1912—1914: In Hamburg: 95.50, 91.25, 88.75*%.

5% Chines. Reorganisat.-Staatsanleihe in Gold von 1913. M. 511 250 000 = £ 25 000 000 = frs. 631 250 000 = Rbl. 236 750 000 = Yen 244 900 000 (hiervon der in Deutschland zur Emiss. gelangte Anteil M. 122 700 000 u. zwar 120 000 Schuldverschreib. à M. 409 Nr. 95 835—215 834 u. 36 000 Schuldverschreib. à M. 2045 Nr. 850 001—886 000); Stücke à M. 409, 2045 = £ 20, 100 = frs. 505, 2525 = Rbl. 189.40, 947 = Yen 195.92, 979.60. Zs.: 1./1., 1./7. Tilg.: Vom 1./7. 1924 durch Verlos. im März per 1./7. vermittelt 37 gleicher Annuitäten; die Chines. Regierung hat das Recht sich vorbehalten, vom 1./7. 1930 ab die Verlosungsquote zu verstärken oder auch den ganzen noch ausstehenden Anleihebetrag mit 6monat. Frist auf den nächstfolgenden Zinstermin zu kündigen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so hat die Rückzahlung der über die planmässige Tilg. hinaus ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreib. bis zum 1./7. 1945 einschl. zum Kurse von 102.50%, später al pari zu erfolgen. Sicherheit: Die Anleihe wird hinsichtlich des Kapitals u. der Zs. sichergestellt: 1) durch die Gesamteinnahmen des Chines. Salzmonopols, soweit sie nicht durch bereits bestehende Belastungen in Anspruch genommen werden; 2) durch die, sei es auf Grund einer Tarifrevision oder sonst sich ergebenden, unbelasteten Überschüsse der Chines. Seezollverwaltung. Solange bis die Reorganisation des Salzmonopols durchgeführt ist, werden die chines. Provinzen Tschili, Schantung, Honan u. Kiangsu von ihren Einnahmen die Beträge, die zur Bestreitung des Anleihedienstes erforderlich sind, an die vertragsschliessenden Banken nämlich die Deutsch-Asiatische Bank, die Hongkong u. Shanghai Banking Corporation, die Banque de l'Indo-Chine, die Russisch-Asiatische Bank und die Yokohama Specie Bank Ltd. abführen. Die Provinzialbehörden haben ihre Verpflichtung hierzu ausdrücklich anerkannt, u. als Sicherheit für diese Zahlungen sind der Zentralregierung zustehende, von den Provinzen einzuziehende Abgaben zur ersten Stelle verpfändet. Sobald die Einnahmen aus dem Salzmonopol während eines Jahres einen genügend hohen Betrag erreicht haben, um damit den Dienst aller durch das Salzmonopol sichergestellten Anleihen u. Belastungen unter Einschluss der gegenwärtigen Anleihe zu bestreiten, und sich ausserdem noch ein Überschuss in Höhe eines Betrages ergibt, der zur Deckung der Zinsen der gegenwärtigen Anleihe für ein weiteres halbes Jahr ausreicht, werden die erwähnten Zahlungen der vier Provinzen ausgesetzt, und der Dienst der gegenwärtigen Anleihe wird alsdann aus den Einnahmen des Salzmonopols bestritten werden. Haben die Einnahmen dreier aufeinanderfolgender Jahre sich auf der oben gekennzeichneten Höhe gehalten, so werden die vier Provinzen aus der jetzt von ihnen übernommenen Verpflichtung endgültig entlassen werden. Solange als Kapital u. Zs. der